

Rechtsnorm:

„Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)“

Erlass:

Bund (per Beschluss durch Bundestag mit Zustimmung durch Bundesrat)

Inhalt:

Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Unter anderem regelt es die öffentlich-rechtliche Entsorgung und definiert hierzu die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen, Überlassungspflichten, Anzeigeverfahren für Sammlungen, Duldungspflichten bei Grundstücken und die Beauftragung Dritter.

Die Veröffentlichung der aktuell geltenden Fassung geschieht über das Bundesgesetzblatt.